

tation Eingang findet, einer andern Fassung, deren die Deputation sich daher unterzogen hat, und welche dieselbe der Kammer in folgender Maße in Vorschlag bringt:

§. 5 a. Die Strumpfwirkerei und Weberei darf ebenfalls auf dem Lande allenthalben dergestalt betrieben werden, daß allda der Strumpfwirker und Weber neben der Fertigung des eignen Hausbedarfs, sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte, arbeiten kann.

Es bleibt aber die Betreibung der Tuchmacherprofession zwar hiervon zur Zeit ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesetzten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein.

§. 5 b. Auch andere Gewerbe können auf dem Lande da, wo sie fabrikmäßig betrieben werden, als welches zu jeder Zeit nach den jedesmal bestehenden Gewerbsverhältnissen zu beurtheilen ist, ausgeübt werden.

§. 5 c. An denjenigen Orten auf dem Lande, wo ein der §. 5 a und 5 b bezeichneten Gewerbe bereits zeither betrieben worden ist, und dabei der Anschluß der Gewerbetreibenden an eine Innung ihres Gewerbes in einer benachbarten Stadt oder auf dem Lande stattgefunden hat, sowohl die Gewinnung des Meisterrechts als zu Betreibung des Gewerbes erforderlich angesehen worden ist, soll es zwar hierbei noch ferner sein Bewenden haben; an solchen Orten auf dem Lande hingegen, wo die Verbindlichkeit zum Eintritt in einen Innungsverband und zu Gewinnung des Meisterrechts für die Gewerbetreibenden der obbezeichneten Classen gegenwärtig noch nicht besteht, soll ihnen eine solche auch nicht angefohlen werden, vielmehr an solchen Orten es diesen Gewerbetreibenden, ohne Unterschied ob dergleichen sich allda schon jetzt aufhalten oder erst künftig ansiedeln, gestattet sein, ihr Gewerbe ganz frei von jedem Innungsverbande, und ohne die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts, ganz in derselben Maße zu betreiben, wie solches nach der vorstehenden §. 6 a geschehen kann.

Abg. v. Thielau: Ich erkenne keineswegs die gute Absicht der Deputation, welche sie bei dem Amendement zu §. 5 gehabt hat; ich fürchte aber, daß der Zweck nicht erreicht werde, wenn die Bestimmung §. 5 c. sollte angenommen werden. Ich halte einmal dafür, daß Sachsen, ein Land, welches auf Fabriken angewiesen ist, wo das Fabrikwesen einen solchen Aufschwung bereits genommen hat, nicht ohne große Gefahr für das Land, für die gesammte Industrie Beschränkungen eintreten lassen könne, in Bezug auf die künftige fabrikmäßige Betreibung von Gewerben. Sie werden, meine Herren, Sachsen durch dieses Gesetz dem Auslande gegenüber unendlich niedrig stellen. Bedenken Sie, daß jede Beschränkung, die Sie den Fabriken auferlegen, dem Auslande Vortheile giebt, die schwer wieder einzubringen sind, wenn Sie dann später auch zu andern Maßregeln schreiten. Aber nicht allein gegen das Auslande, sondern auch in Rücksicht des Inlandes ist die Bestimmung gefährlich; denn Sie setzen einzelne Orte und Districte des Landes in dieselbe Lage, wie Sie das Inland dem Auslande gegenüber setzen. Wenn an einigen Orten, nämlich an denjenigen, wo der innungsmäßige Betrieb seither stattfindet, der Anschluß an die Innung vorausgesetzt wird, so ist die Folge davon, daß es für die Orte, wo dieser Betrieb nicht stattfindet,

ein Vortheil ist, weil der Innungsverband dann nicht nothwendig erforderlich ist. Das Fabrikwesen, ob es gut oder nicht gut ist, das gehört nicht hierher, ich enthalte mich jeder Bemerkung darüber, weil Jedermann überzeugt ist, daß, da es einmal da ist, Sachsen nicht der einzige Staat sein könne, der das Fabrikwesen beschränke. Wenn es da ist, so ist es gefährlich, etwas beizutragen, um es zu beschränken. Das Fabrikwesen hat immer den Gegensatz von den Innungen gehalten. Welche Auslegung man dem fabrikmäßigen Betriebe geben will oder nicht, hängt hier allerdings von dem Ermessen der Regierung ab, da hier gesagt ist: „Als welches zu jeder Zeit nach den jedesmal bestehenden Gewerbsverhältnissen zu beurtheilen ist.“ Indessen glaube ich, daß die Regierung die Ansicht theilt, die ich ausgesprochen habe, und daß eine Verhinderung der Fabriken nicht in der Absicht der Regierung liege. Wollen Sie Beschränkungen eintreten lassen, die im Auslande nicht stattfinden, so werden Sie sich selbst die größte Wunde schlagen, und die Städte eben dadurch ruiniren, daß kein Verdienst im Lande ist. Ob dieser Verdienst in den Städten stattfindet oder auf dem Lande, und die Städte nur indirect gewinnen, dies muß uns, als Vertretern des Landes, ganz gleich sein. Wir sind nicht im Stande, den Fabriken an einem Orte denselben Vortheil zu gewähren, wie an einem andern; denn es kann sein, daß eine Stadt eine vortheilhaftere Lage für Fabriken hat, als eine andere; aber man kann auch nicht die Städte vor dem Lande, und das Land vor den Städten begünstigen. Meiner Ueberzeugung nach bin ich genöthigt, darauf anzutragen, daß die ganze Bestimmung der §. 5 c. wegfalle, und bei §. 5 b. ein Zusatz gemacht werde, der aus §. 5 c. genommen ist. Ich wünsche nämlich, daß nach den Worten: „zu beurtheilen ist“ eingerückt werde: „ganz wie es nach §. 5 a. geschehen kann.“ Theilt die Kammer diese Ansicht, so wird sie den Zusatz genehmigen, theilt sie dieselbe nicht, so wird nichts übrig bleiben, als §. 5 c. anzunehmen.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß §. 5 c. die natürliche Folge der §. 2 ist. Dort haben wir beschlossen, daß das Verbotungsrecht der Innungen so, wie es jetzt ist, beibehalten werden soll. Es ist also dadurch das Princip der Unverletzlichkeit wohlervorbener Rechte anerkannt worden. Zu diesen Rechten gehört auch das Recht mancher Innungen, nach welchem sie in einem ziemlich großen Bezirke verhindern können, daß Leute, die nicht zu ihrer Innung gehören, das Handwerk dort betreiben. An solchen Orten sollen also auch künftig die Handwerker zuvor das Meisterrecht zu erlangen verbunden sein.

Abg. v. Thielau: Ich müßte sehr beklagen, wenn die Kammer durch Annahme der §. 2 diese Ansicht sanctionirt hätte. Das Verbotungsrecht der Innungen erstreckt sich nur auf handwerksmäßige Betreibung des Gewerbes, und noch nie habe ich gehört, daß eine Innung das Recht habe, den fabrikmäßigen Betrieb zu verhindern; wir müßten dann schon jetzt nirgends einen fabrikmäßigen Betrieb desselben haben. Seit